

# **Satzung der Stadt Brunsbüttel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Brunsbüttel-Ort“ in Brunsbüttel gemäß § 142 BauGB**

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 24, 33, 34 und 46 geändert sowie § 35a neu eingefügt (Art. 1 Ges. v. 07.09.2020, GVOBl. S. 514) und des § 142 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, hat die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel in ihrer Sitzung am 26.05.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend gemäß Lageplan gekennzeichneten Gebiet der Stadt Brunsbüttel liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und teilweise umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 23,67 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

#### **„Brunsbüttel-Ort“**

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:2.000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt. In der Anlage 2 sind die betroffenen Flurstücke abschließend aufgelistet.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§ 2 Sanierungsverfahren**

Die Sanierungsmaßnahme in dem Geltungsbereich dieser Sanierungssatzung wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt (umfassendes Verfahren).

### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften der §§ 144 /145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### **§ 4 Befristung**

Die Frist zur Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird auf 15 Jahre festgelegt. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so kann sie durch Beschluss der Ratsversammlung verlängert werden.

## § 5 Inkrafttreten der Sanierungssatzung, Sanierungsvermerk

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchung nach § 141 BauGB für das Untersuchungsgebiet wird mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Sanierungssatzung für das abgegrenzte Sanierungsgebiet „Brunsbüttel-Ort“ aufgehoben. Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 143 Abs. 2 BauGB dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen, sowie eine Aufstellung der von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke, zur Eintragung eines Sanierungsvermerks vorzulegen.

Ausgefertigt:

Brunsbüttel, den 31.05.2021



**Stadt Brunsbüttel  
Der Bürgermeister**

  
\_\_\_\_\_  
**Martin Schmedtje**